

## 1. Bestehende Pflanzverpflichtungen aus bestehenden Satzungen:

### B-Plan VI/39A (Alter Campus-B-Plan Sondergebiet Sport)

18 Bäume zeichnerisch festgesetzt, davon

10 am Triftweg

8 an der Straße ‚Bei den Vier Äckern‘

Und darüber hinaus

Innerhalb der ‚Pflanzbindungsfläche e‘ (ca. 2.220 m<sup>2</sup>, 1 Baum je 50 m<sup>2</sup>) >44

Innerhalb der ‚Pflanzbindungsfläche g‘ (ca. 1.390 m<sup>2</sup>, 1 Baum je 30 m<sup>2</sup>) >46

(Für diese Baumpflanzungen wurden keine Arten oder Baumordnungen festgesetzt)

Der B-Plan wird vollständig überschrieben.

**108 Bäume sind aufgrund des B-Plan VI/39A zu pflanzen (inkl. der 44 gefälltten Bäume, für die im Übrigen eine Ersatzpflanzung von 32 Bäumen in die Genehmigung aufgenommen wurde)**

### B-Plan VI/48

**9 Bäume** wurden im B-Plan VI/48 auf der südl. Straßenseite des ‚Schmalen Weges‘ zeichnerisch festgesetzt. Diese konnten wegen einer hier liegenden Stromleitungstrasse nicht gepflanzt werden.

Der ca. 2m breite Straßenseitenraum mit den Bäumen wird durch den hier vorliegenden B-Plan überschrieben.

### B-Plan VI/46

*Im B-Plan VI/46 wurden 12 Bäume auf der südl. Straßenseite Triftweg zeichnerisch festgesetzt. Diese konnten wegen einer hier liegenden Kanaltrasse nicht gepflanzt werden. Die südliche Straßenseite wird durch den hier vorliegenden B-Plan nicht überschrieben, so dass die Baumreihe aus planungsrechtlicher Sicht weiterhin Bestand hat. Diese Bäume sind folglich nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans nachzuweisen.*

*Aus städtebaulicher / freiraumplanerischer Sicht erfolgt ein Ersatz durch die zeichnerisch festgesetzten Bäume auf der Nordseite.*

### Anforderung Stellplatzsatzung

1 Baum je angefangene 5 Quer-Stellplätze > 43 Stellplätze : 5 > 9

1 Baum je angefangene 3 Längs-Stellplätze > 25 Stellplätze : 3 > 9

**18 Bäume**

**135 Bäume bestehen somit insgesamt als Pflanzverpflichtung**

## 2. Festgesetzte Neupflanzungen im vorliegenden B-Plan VI/55:

### Zeichnerische Festsetzungen

**33 zeichnerisch festgesetzte Bäume**, davon

10 am Triftweg (jetzt Nordseite)

6 in der Straße ‚Bei den Vier Äckern‘ (vorher 8, aber vergleichbare städtebl. Wirkung)

8 am Schmalen Weg (jetzt auf privaten Grundstücken) (vorher 9, aber vergleichbare städtebl. Wirkung)

9 neu entlang der Nord-Süd-Wegeverbindung (ebenfalls auf privaten Grundstücken)

### Festsetzung 14.1: Bäume auf Baugrundstücken

1 Baum je angefangene 200 m<sup>2</sup> Nettobauland > bei 17.370 m<sup>2</sup> in der Summe mind. > 87 Bäume

Tatsächlich ergibt die beispielhafte Ermittlung der zu pflanzenden Bäume auf der Grundlage der Parzellierung des städtebaulichen Konzepts ca. 100 zu pflanzende Bäume, da je angefangene 200 m<sup>2</sup> gerechnet wird, also z. B. 2 Bäume ab 201 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße (vgl. Anl. 2b: Städtbl. Konzept mit Baumpflanzungen)

Hiervon sind 8 am Schmalen Weg zeichnerisch festgesetzt (9 zeichnerisch festgesetzte Bäume an der Mittelachse sollen durch eine neue Festsetzung nicht auf Bäume nach Festsetzung 14.1 angerechnet werden), folglich verbleiben weitere >

**92 Bäume**

### Festsetzung 9.1: Bäume auf Kinderspielplatz

**5 Bäume** sind innerhalb der Spielplatzfläche mindestens zu pflanzen.

**130 Bäume sind insgesamt etwa als Neuanpflanzungen vorgesehen**

**5 Bäume bestehen somit theoretisch als ungefähres Pflanzdefizit**

*(Wegen der Ungenauigkeit bei der exakten Ermittlung der bei der konkreten Umsetzung zu pflanzenden Bäume mittels der üblichen und grundsätzlich praktikablen Festsetzungsmethode der Textfestsetzung 14.1, wird die Größenordnung des theoretischen Defizits von ca. 5 Bäumen als vertretbar und die ermittelten Pflanzverpflichtungen als erfüllt angesehen.)*